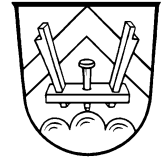


Amtsblatt der Gemeinde Eglfing



Nr.09/2017

Mittwoch, den 23.08.2017

1. Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 24.09.2017

- Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Gemeinde Eberfing, Eglfing, Huglfing und Oberhausen wird in der Zeit vom 04.09.2017 bis 08.09.2017 während der allgemeinen Öffnungszeiten in der Verwaltungsgemeinschaft Huglfing, Hauptstr.32, 82386 Huglfing, für die Wahlberechtigten zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes entsprechenden Vorschriften der Landesmeldegesetze eingetragen ist.
Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt; die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.
- Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 04.09.2017 bis 08.09.2017 vor der Wahl, spätestens am 08.09.2017 bis 12.00 Uhr, bei der Verwaltungsgemeinschaft Huglfing Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
- Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten spätestens am 03.09.2017 eine Wahlbenachrichtigung.
Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Stimmrecht nicht ausüben kann.
Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.
- Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 226 Weilheim durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises ODER durch Briefwahl teilnehmen.
- Einen Wahlschein erhält auf Antrag
 - ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,
 - ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
 - wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs.1 der Bundeswahlordnung (bis zum 03.09.2017) oder der Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs.1 der Bundeswahlordnung (bis zum 08.09.2017) versäumt hat,
 - wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs.1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,
 - wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 22.09.2017, 18.00 Uhr, bei der Verwaltungsgemeinschaft Huglfing mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Fall nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

- Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält er mit dem Wahlschein zugleich
 - einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
 - einen amtlichen blauen Wahlumschlag,
 - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Huglfing, den 21.08.2017, Verwaltungsgemeinschaft Huglfing, Heringer

2. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung eines Bebauungsplanes mit integrierter Grünordnungsplanung für das „Sondergebiet Freizeit und Bauhof“ im Bereich der ehemaligen Kiesgrube der Gemeinde Eglfing, Öffentliche Auslegung

Der Gemeinderat Eglfing hat in der Sitzung am 06.05.2016 beschlossen, für den Bereich der ehemaligen Kiesgrube eine Fortschreibung des Flächennutzungsplanes mit Aufstellung eines Bebauungsplanes als „Sondergebiet Freizeit und Bauhof“ aufzustellen. Die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt im sogenannte Parallelverfahren mit der Aufstellung des Bebauungsplanes mit integrierter Grünordnungsplanung „Sondergebiet Freizeit und Bauhof“.

Mit der Planung soll die Errichtung eines Bauhofes mit einer Betriebsleiterwohnung verfolgt werden. In der Sitzung des Gemeinderates am 06.07.2017 wurde der Entwurf gebilligt.

Es besteht in der Zeit vom **01.09.2017 bis 02.10.2017** für jedermann die Gelegenheit, diesen Entwurf im Rahmen der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB bei der Gemeinde Eglfing, Hauptstr.20, 82436 Eglfing, und bei der Verwaltungsgemeinschaft Huglfing, Hauptstr.32, 82386 Huglfing, während der üblichen Geschäftszeiten einzusehen. Der Entwurf wird auch auf der Internetseite der Gemeinde (www.eglfing.de unter Gemeinde/Bebauungspläne) veröffentlicht.

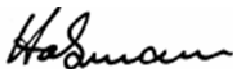
In dieser Zeit können Anregungen und Hinweise zum Entwurf des Bebauungsplanes schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden und es besteht die Möglichkeit, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung sowie deren wesentliche Auswirkungen zu informieren.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können. Außerdem wird darauf hingewiesen, dass ein späterer Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

3. Keine Druckerpatronen mehr im Rathaus abgeben bzw. entsorgen!

Die Sammelstelle von Druckerpatronen im Rathaus Eglfing wird ab sofort geschlossen. Ich bitte sie die verbrauchten Patronen in die Wertstoffhöfe nach Weilheim od. Peißenberg zu bringen. Dort werden sie kostenlos angenommen und in den roten Tonnen entsorgt!

Mit freundlichen Grüßen



Holzmann Klemens
1. Bürgermeister